

Freie Nutzbarkeit und FAIR-Prinzipien

2. Offenheit und Nachnutzbarkeit setzen gehaltvolle und interoperable Metadaten, hohe Qualität und Auflösung der Digitalisate, offene Schnittstellen und offene (Datenaustausch-)Formate voraus. Die Bereitstellungspolitik für kulturelle Objekte und Daten soll den **FAIR-Prinzipien** folgen und Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit technisch wie rechtlich sicherstellen. Die Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen orientieren sich an den für Forschungsdaten entwickelten FAIR-Prinzipien.

Die FAIR-Prinzipien besagen, dass Forschungsdaten auffindbar (findable), zugänglich (accessible), interoperabel (interoperable) und wiederverwendbar (re-usable) sein sollen. Sie bilden die Grundlage für eine disziplinen- und länderübergreifende Nutzung der Daten. Dabei beziehen sich die FAIR-Prinzipien auf alle digitalen Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben entstehen, das heißt sowohl qualitative und quantitative Forschungsdaten als auch Metadaten oder Algorithmen, Werkzeuge und Software.

Lizenzierungspolitik und freie Lizenzen

3. Die Kulturerbe-Einrichtungen unterstützen die Wiederverwendbarkeit digitaler kultureller Objekte und Daten durch eine geeignete Lizenzierungspolitik: Gemeinfreie Werke werden als solche gekennzeichnet, wozu das international anerkannte, maschinenlesbare Public Domain Mark verwendet werden soll. Ansonsten werden die Creative-Commons-Lizenzen in Version 4.0 als standardisierte und maschinenverständliche **freie Lizenzen** genutzt. In Übereinstimmung mit den Richtlinien der DFG werden für urheberrechtlich geschützte Werke die Creative-Commons-Lizenzen CC BY und CC BY-SA verwendet oder diese mittels CC0 für die Nachnutzung freigegeben. Für digitale kulturelle Objekte und Daten, an denen Rechte Dritter bestehen und für die keine Nutzungsrechte eingeräumt werden können, sollen die Rechtehinweise von RightsStatements.org zur Anwendung gebracht werden, um eine standardisierte Aussage zu gegebenenfalls auf gesetzlicher Grundlage bestehenden Nutzungsfreiheiten zu treffen.

Creative Commons als internationaler Standard für die freie Lizenzierung

Mit dem Aufkommen der Digitaltechnologie und vor allem mit der Verbreitung des Internets wurde die „Kopie“ grundlegend für jede Nutzung. Denn allein wenn man eine Webseite öffnet oder einen Stream startet, entsteht technisch gesehen eine Kopie, die im Zwischenspeicher des Computers oder des Smartphones abgelegt wird. Damit wird praktisch jede Nutzung des Internets urheberrechtlich relevant. Im Zuge dieser Entwicklung erschien die Regelung des Urheberrechts, jede Vervielfältigung von der Zustimmung des Rechteinhabers¹ abhängig zu machen, in vielen Konstellationen als nicht sinnvoll. Aus diesem Grund entwickelten zahlreiche Akteure eine Vielzahl von Lizenzen, nach denen bestimmte Nutzungen erlaubt sein sollten, ohne dass konkrete Adressaten benannt werden.

Beispielgebend für die freien Lizenzen waren die Open-Source-Lizenzen (insbesondere GNU), die sicherstellten, dass der Quellcode einer Software frei zugänglich und frei nutzbar ist. Zunächst entwickelten sich Lizenzen für freie Inhalte daher auch als Ergänzung zu Open Source, wie etwa die Free Documentation Licence. Sie entstand mit dem Ziel, die zum Verständnis von Software notwendigen Dokumentationen rechtssicher nutzen zu können, etwa auch zu bearbeiten und zu erweitern. Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts entwickelten viele öffentliche und gemeinnützige Institutionen solche Lizenzen. Die meisten davon sind jedoch schon wieder in Vergessenheit geraten, wie beispielsweise die „Lizenz für die nicht kommerzielle Nutzung von Inhalten an Schulen und Hochschulen“. Der Nachteil dieser kaum bekannten Lizenzen ist, dass sie oft nur national galten und häufig ihre Wirksamkeit nicht gerichtlich überprüft wurde.

Inzwischen haben sich die Creative Commons (zu Deutsch etwa „kreative Gemeinschaftsgüter“) zu einem international akzeptierten Standard für freie Lizenzen entwickelt. Ihr Vorteil besteht gerade darin, dass sie international anerkannt werden. Sie sind so gestaltet, dass sie in ganz unterschiedlichen Rechtsordnungen Geltung beanspruchen können. Und diese Geltung ist inzwischen auch durch mannigfaltige gerichtliche Verfahren bestätigt. Damit Einrichtungen des kulturellen Erbes ihre Digitalisate über viele Länder, Verbände und Organisationen hinweg rechtssicher verarbeiten und austauschen können – man spricht hier von Interoperabilität – ist es besonders wichtig, sich an einem gültigen und international anerkannten Standard zu orientieren.

1 Abweichend vom übrigen Text des Leitfadens wird in diesem und im nächsten Kapitel generell das auch in der deutschen Übersetzung der Creative-Commons-Lizenzen und in Gesetzestexten übliche generische Maskulinum verwendet. „Urheber“, „Rechteinhaber“ oder „Lizenzgeber“ kann also auch eine Frau oder nichtbinäre Person meinen.

Creative-Commons-Lizenzmodule

Die modular aufgebauten Creative Commons bieten sechs verschiedene Standard-Lizenzverträge. Sie legen die Bedingungen fest, nach denen alle die so gekennzeichneten kreativen Inhalte nutzen können. Für jede Lizenz gilt, dass man mit einem CC-lizenzierten Inhalt mehr machen darf, als es das Urheberrecht alleine erlaubt. Was genau mit CC-lizenzierten Werken gemacht werden darf, hängt vom jeweiligen Lizenztyp ab.



BY (Namensnennung)

Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, zu verändern und es mit anderen Werken zu kombinieren, auch kommerziell – solange sie den Urheber des Originals nennen. Diese Lizenz ermöglicht eine weite Verbreitung von Inhalten. Die Nutzungsfreiheiten erlauben es darüber hinaus, Werke unbeschränkt mit anderen Werken zu kombinieren.

Die CC BY-Lizenz ist praktisch die Basis-Lizenz für alle weiteren CC-Lizenzmodule und -Kombinationen. Keine CC-Lizenz kann ohne das BY-Modul angewendet werden, daher treffen die nachfolgend genannten Lizenzbedingungen auf alle CC-Lizenzmodule und Kombinationen zu (außer CC0 und Public Domain Mark, die als Freigaben eine Sonderrolle bei CC spielen).

Die obligaten Lizenzbedingungen von CC BY sind:

- ▶ Es muss der Urheber genannt werden, und zwar genau so, wie es der Lizenzgeber vorgibt. Urheber und zu nennende Dritte müssen so genannt werden, wie es der Lizenzgeber verlangt, sofern diese Form der Nennung angemessen ist.
- ▶ Sofern vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt, müssen Urheberrechtshinweise, ein Verweis auf die CC-Lizenz (vorzugsweise als Link auf die CC-Webseite), ein Verweis, der sich auf den Garantie- und Haftungsausschluss bezieht, und ein Link zur Originalquelle angegeben werden.
- ▶ Wird das Werk in einer veränderten Version geteilt, muss angegeben werden, dass es sich um eine geänderte Version handelt. Bereits enthaltene Änderungshinweise müssen (wenn das Werk schon zuvor modifiziert wurde) beibehalten werden.
- ▶ Soweit der Lizenzgeber dies fordert und es angemessen ist, sind die Nutzenden verpflichtet, die oben genannten Informationen über den Urheber zu entfernen.
- ▶ Der Lizenznehmer darf nicht den Eindruck erwecken, dass seine Nutzung vom Lizenzgeber oder einem Dritten, der Anspruch auf Namensnennung hat, in irgendeiner Weise unterstützt wird. Es muss die Lizenz genau bezeichnet werden, und zwar vorzugsweise durch einen Link auf den eigentlichen Lizenztext.

Diese Vorgaben erscheinen auf den ersten Blick sehr kompliziert, in der Praxis gibt es aber hilfreiche Werkzeuge, wie den Lizenzgenerator (Licence Chooser) oder den Lizenzhinweisgenerator (lizenzhinweisgenerator.de), die mit Hilfe von wenigen Angaben entsprechende Lizenzhinweise erzeugen.

Ein typischer und rechtlich korrekter Lizenzhinweis an einem CC BY-lizenzierten Werk könnte so aussehen:

Foto: Maxi Mustermensch, ArchivX (www.archivx.org),
CC BY 4.0 (creativecommons.org/licenses/by/4.0)

Bei Datenbanken für die Bestände von Kultureinrichtungen, in denen die Metadaten auch die CC-Lizenzhinweise enthalten, hilft der standardisierte Aufbau, diese Vorgaben einzuhalten.

Lizenzangaben müssen stets nur „in der dem Medium angemessenen Art und Weise“ erfolgen. Das heißt beispielsweise für einen Film, dass nicht nach jedem CC-lizenzierten Werk der Film für einen Lizenzhinweis unterbrochen werden muss, sondern dass diese Hinweise im Abspann oder auf dem Cover einer Film-DVD erfolgen können. Auch bei verschiedenen Abbildungen in einem Buch wäre es zulässig, die Lizenzhinweise gesammelt in einem Bildnachweis am Ende des Buches abzudrucken.



SA (ShareAlike)

Die Lizenz CC BY-SA erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, es mit anderen Werken zu kombinieren und zu verändern, auch kommerziell, solange der Urheber genannt wird und die auf diesem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen lizenziert werden – also unter CC BY-SA oder einer kompatiblen Lizenz. Als kompatibel zu CC BY-SA wird allerdings bisher lediglich die relativ unbekannte Free-Art-Lizenz anerkannt (die aber nicht zu den Creative-Commons-Modulen gehört). Das ist wichtig, wenn man Ausschnitte aus zwei Werken so verbindet, dass ein neues Werk entsteht. Das kann dann nur verwendet werden, wenn beide zugrunde liegenden Werke unter einer CC BY-SA-Lizenz (oder Free-Art-Lizenz) stehen.

ShareAlike (SA) steht für das sogenannte „Copyleft-Prinzip“. Alle abgeleiteten Werke, bei denen das so lizenzierte Werk verwendet wurde, sollen ebenfalls unter einer freien Lizenz stehen. Damit soll verhindert werden, dass durch Bearbeitungen und dem mit der Bearbeitung einhergehenden eigenständigen Bearbeitungs-Urheberrecht ein neuer urheberrechtlicher Schutz entsteht, der eine weitere Nutzung verhindert.



NC (NonCommercial)

Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, zu verändern und es mit anderen Werken zu kombinieren, solange der Urheber des Originals genannt wird und die Nutzung nicht kommerziell erfolgt. Als kommerziell gelten Nutzungen dann, wenn sie vorrangig auf eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil gerichtet sind.

Die Definition von kommerziell ist in den Erläuterungen der Creative Commons Foundation (bewusst) vage gehalten. In der Praxis führt dies zu Unsicherheiten und einem großen Graubereich, in dem die Nutzung häufig unterbleibt. So könnte man – nach strenger Lesart – argumentieren, dass bereits Bannerwerbung einen Blog kommerziell mache. Auch wenn diese Wertung zweifelhaft ist, führt die Unsicherheit dazu, dass viele von der Nutzung NC-lizenzierter Inhalte absehen. Auf Wikipedia und Wikimedia Commons können NC-lizenzierte Inhalte ebenfalls nicht verwendet werden. Das NC-Modul von Creative Commons wird oft intuitiv gewählt.

In Deutschland gibt es noch keine bundesgerichtliche Entscheidung darüber, wie die Beschreibung „kommerziell“ bei Lizenzen zu verstehen ist. Das Kölner Landgericht hatte in einer viel beachteten Entscheidung den Deutschlandfunk als kommerziell eingeordnet. Die Berufungsinstanz, das Oberlandesgericht in Köln, hielt daran aber nicht fest. Es hat nicht nur den Deutschlandfunk als nicht kommerziell eingestuft, sondern ganz generell entschieden, dass im Zweifel von einer nicht kommerziellen Nutzung auszugehen ist. Das begründete das Gericht damit, dass die Creative-Commons-Lizenzen als allgemeine Geschäftsbedingungen gewertet werden müssen. Für allgemeine Geschäftsbedingungen aber gilt, dass Unklarheiten zu Lasten desjenigen gehen, der sie aufgestellt hat, in diesem Fall also der Lizenzgeber. Wenn demnach unklar ist, ob der Lizenzgeber gegen eine Nutzung mit dem Argument vorgehen darf, diese sei kommerziell, dann muss diese Unklarheit gegen ihn ausgelegt werden. Und das heißt, dass die Nutzung als nicht kommerziell gilt.

Oft wird das NC-Modul von Creative Commons intuitiv gewählt – gerade auch von Kultureinrichtungen. Denn diese sehen sich als eine Sphäre jenseits wirtschaftlicher Verwertungsinteressen und wollen unter Umständen auch einer weiteren Kommerzialisierung der Kultur vorbeugen. Dabei übersehen sie oft die weitreichenden Folgen, die solche Bedingungen haben und die keineswegs beabsichtigt werden.

Denn Kunst und Kultur und auch das Bewusstsein für unser kulturelles Erbe werden nicht (nur) durch staatlich oder spendenfinanzierte, gemeinnützige Institutionen gefördert. Im Gegenteil, die gesamte Kulturwirtschaft gehorcht einer kommerziellen Verwertungslogik.

Durch die Beschränkung auf nichtkommerzielle Nutzungen kommt es auch zu einer problematischen Privilegierung staatlicher oder staatlich finanzierter Einrichtungen. Kultur sollte in einem demokratischen Rechtsstaat aber nicht (nur) in öffentlichen Einrichtungen und damit quasi unter staatlicher Aufsicht stattfinden, sondern auch außerhalb der direkten Einflussosphäre des Staates. Außerhalb dieser durch öffentliche Finanzierung bewirkten Einflussosphäre des Staates sind

Institutionen und Organisationen, sofern sie nicht durch Spenden finanziert werden, auf Einnahmen angewiesen.

Die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen ist ein wichtiger Motor für die Verbreitung von Kultur. Werden Digitalisate von anderen, kommerziellen Anbietern verbreitet, so erspart das (Vertriebs-)Kosten der Kulturerbe-Einrichtungen. Sofern Dritte weitere Verbreitungswege eröffnen, entstehen dafür auch keine Kosten. Ob und inwieweit Dritte finanziell von der Verbreitung der Materialien profitieren, ist dabei ohne Bedeutung, da diese Erlöse ja nicht zulasten der Kulturerbe-Einrichtungen gehen.

Darüber hinaus kann eine Verbreitung der Digitalisate durch kommerzielle Nutzung auch Zielgruppen erreichen, die sonst durch die Kulturerbe-Einrichtungen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand erreicht werden können. Dazu gehören beispielsweise solche Milieus, die von Bilderplattformen, Blogs oder YouTube-Channels erreicht werden, durch die traditionellen Vertriebswege der Kulturerbe-Einrichtungen aber nicht.



ND (NoDerivatives)

Die Lizenzbestimmung NoDerivatives (ND), zu Deutsch „Keine Bearbeitungen“, verbietet die Veröffentlichung von so lizenzierten Werken, wenn sie bearbeitet worden sind. Die Bearbeitung als solche kann rechtlich nicht verhindert werden, die Veröffentlichung und Verbreitung veränderter Werke bedarf aber (auch) einer Erlaubnis durch den Rechteinhaber des ursprünglichen Werkes. Daran fehlt es, wenn eine Lizenz mit dem Modul ND verwendet wird.

Als Bearbeitung im rechtlichen Sinn gilt die Nutzung von Bildausschnitten ebenso wie die Veränderung von Farben oder auch das Zusammenfügen von Film und Musik bei der Vertonung von Videosequenzen.

Gerade in Kulturerbe-Einrichtungen gibt es ein starkes Bewusstsein für den Wert der Authentizität von kulturellen Werken, oft verbunden mit einer Abneigung gegen Bearbeitungen, die im Zuge kommerzieller Verwertungen vorgenommen werden, wie beispielsweise der Nutzung von Motiven auf Taschen oder Tassen oder auch Veränderungen, die ikonografische Werke der Kunstgeschichte mit modernen Motiven verbinden. Daher kommt es vor, dass Kulturerbe-Einrichtungen, die sich den Künstlern und der Authentizität ihrer Werke verpflichtet fühlen, diese Lizenzvariante für geboten halten.

Auf der anderen Seite ist eine Bearbeitung oft mit einer vertieften Auseinandersetzung mit den jeweiligen Materialien verbunden. Dies gilt insbesondere im Bildungskontext, weshalb die Erlaubnis zur Veröffentlichung von Bearbeitungen insofern konstitutiver Grundgehalt des Konzepts freier Bildungsmaterialien (OER) ist.

Ein Verbot der Veröffentlichung von Bearbeitungen würde auch zahlreiche gewünschte Nutzungen unmöglich machen. Auch die kuratorische Aufbereitung von Materialien ist häufig mit der Erstellung von Ausschnitten oder anderen Eingriffen verbunden, die rechtlich als Bearbeitung zu sehen sind.

Lizenzierungspolitik und freie Lizenzen



Hinzu kommen mögliche Kooperationen mit kommerziellen Anbietern, die eine Adaption von Motiven aus den Institutionen in einer Weise notwendig machen, die ebenfalls als Bearbeitung gelten. So verständlich Vorbehalte gegen die Kommerzialisierung von Kunstwerken in Andenkenkitsch auch ist: Die Nutzung der Motive bewirkt eben auch, dass diese weiter in die Gesellschaft wirken und vermehrt Aufmerksamkeit erlangen.





Innovative Projekte und auch Geschäftsideen sind ebenfalls zumeist darauf angewiesen, Materialien bearbeiten zu können. Angesichts der Zielrichtung des Förderprojektes, Innovationen zu fördern, wäre die Nutzung einer innovationshinderlichen Lizenzbestimmung kontraproduktiv.

Eine andere Befürchtung ist der Missbrauch von bearbeiteten Motiven durch extremistische Gruppen. Allerdings erscheint zweifelhaft, ob solcher Missbrauch mithilfe von Lizenzen verhindert werden kann. Wer extremistisch agieren will, den wird die Lizenzwidrigkeit dieses Handelns wohl kaum davon abhalten. Hier bleibt zudem das Entstellungsverbot, das auch greifen kann, wenn Werke in extremistischem Kontext genutzt werden – Urheber können also durchaus gegen eine Vereinnahmung durch extremistische Gruppen vorgehen, auch wenn sie Bearbeitungsrechte eingeräumt haben.

Im Ergebnis würde die Beschränkung auf eine Nutzung ohne Veränderung viele sinnvolle Einsatzmöglichkeiten ausschließen, während die Gefahr des Missbrauchs nicht besteht oder zumindest sehr gering ist und im Übrigen dort, wo sie besteht, die Lizenz weder das einzige noch das sinnvollste Mittel für eine wirksame Bekämpfung ist.

Eine Restriktion der Nutzung durch die Lizenzbestimmungen ist zudem nur dann sinnvoll, wenn gegen Verstöße auch vorgegangen wird. Eine Infrastruktur, die die Verletzung von Lizenzbestimmungen verfolgt, besteht jedoch bei den meisten Kulturerbe-Einrichtungen nicht.

	Namensnennung (CC BY)	Das Werk darf sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Zwecke verbreitet und verändert werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird. Die neue Version muss nicht unter denselben Bedingungen lizenziert werden.
	Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (CC BY-SA)	Das Werk darf sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Zwecke verbreitet und verändert werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird und die veränderte Version dieselbe Lizenz besitzt wie das Original.

	Namensnennung – Keine Bearbeitung (CC BY-ND)	Das Werk darf sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Zwecke verbreitet werden, sofern der Urheber des Originals und dieses nicht verändert werden.
	Namensnennung – Nicht-kommerziell (CC BY-NC)	Das Werk darf ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke verbreitet und verändert werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird. Die neue Version muss nicht unter denselben Bedingungen lizenziert werden.
	Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (CC BY-NC-SA)	Das Werk darf ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke verbreitet und verändert werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird und die veränderte Version dieselbe Lizenz besitzt wie das Original.
	Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung (CC BY-NC-ND)	Das Werk darf ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke verbreitet werden, sofern der Urheber des Originals genannt wird. Das Werk darf dabei nicht verändert werden.

Freie Lizenzen

CC BY und CC BY-SA (sowie die Freigabeerklärung CC0) gelten als „freie Lizenzen“ im engeren Sinn. In einer von der Open Knowledge Foundation veröffentlichten Definition heißt es: „Wissen ist offen, wenn jeder darauf frei zugreifen, es nutzen, verändern und teilen kann – eingeschränkt höchstens durch Maßnahmen, die Ursprung und Offenheit des Wissens bewahren.“ Nur Lizenzen, die bewirken, dass Inhalte in diesem Sinne „offen“ sind, sind danach freie Lizenzen. Einige wichtige, dem freien Wissen verpflichtete Initiativen, wie etwa die freie Online-Enzyklopädie Wikipedia, akzeptieren nur Inhalte, die in diesem Sinn frei lizenziert sind. Die DFG empfiehlt ebenfalls die Nutzung freier Lizenzen und macht dies auch zur Voraussetzung für Förderungen. Auch als freie Bildungsmaterialien (Open Educational Resources, OER) gelten gemeinhin nur Inhalte mit freien Lizenzen.

Auch wenn die *Open Access Policy* die Nutzung von freien Lizenzen als Ziel formuliert, haben die anderen Lizenzen gleichwohl ebenfalls Bedeutung. Denn auch sie erweitern die Möglichkeit der Nutzung. In Umsetzung des Grundsatzes „so frei wie möglich“ gibt es Konstellationen, in denen zwar keine Vergabe von freien Lizenzen möglich ist, wohl aber die Vergabe von Lizenzen, die eine weitergehende Nutzung ermöglichen als dies ohne Lizenz möglich wäre.



Geometrische Schönheit: Luftaufnahme des Barockgartens von Schloss Weilburg – Staatliche Schlösser und Gärten Hessen / Foto: Michael Leukel, 2020, CC BY-SA 4.0

Lizenzversionen

Seit Gründung der Creative Commons (CC) Initiative und der Formulierung der ersten Lizenzen in 2001 hat sich das Urheberrecht bis heute und überall auf der Welt weiterentwickelt. Hinzu kommt, dass in der praktischen Anwendung der CC-Lizenzen einige Fragen und Probleme aufgetaucht sind. Die CC-Lizenzen wurden daher laufend weiterentwickelt, geändert und modernisiert. Inzwischen gibt es vier Versionen der CC-Lizenzen, die neueste, 2013 erschienene Version ist 4.0.

Im Laufe der Weiterentwicklung der CC-Lizenzen stellte sich den Beteiligten die Frage, ob die Lizenztexte lediglich in eine andere Sprache übersetzt würden, etwa ins Deutsche, oder die einzelnen Aspekte auch an das länderspezifische, in unserem Fall deutsche Urheberrecht angepasst würden. Auch wenn die Initiatoren die CC-Lizenzen ursprünglich vom US-amerikanischen Urheberrecht ausgehend entwickelten, beabsichtigten sie von Beginn an, dass sie auch international einsetzbar werden können. Um jedoch zu erreichen, dass die CC-Lizenzen in den verschiedenen Rechtsordnungen verlässlich gelten, verfolgten die Beteiligten zunächst die Strategie, sie an die unterschiedlichen Rechtsordnungen anzupassen. Dieses „Portieren“ beschränkt sich nicht nur auf eine Übersetzung des Lizenztextes, sondern umfasst auch dessen sprachliche und rechtliche Anpassung an die jeweilige rechtliche Sprache und die landesspezifischen gesetzlichen Bestimmungen. Die Version 3.0 der CC-Lizenzen wurde in über 60 Rechtsordnungen portiert.

Inzwischen verfolgt die international ausgerichtete Creative Commons Initiative einen anderen Ansatz. Die aktuelle Version 4.0 konzipierte sie von Anfang an so, dass eine Portierung überflüssig ist. Zu dieser Version heißt es von der Creative Commons Foundation: „Dies ist die modernste Version unserer Lizenzen, die nach eingehenden Beratungen mit unserem globalen Mitgliedernetzwerk entwickelt und so formuliert wurde, dass sie international gültig ist.“

Die verschiedenen Versionen – von 1.0 bis 4.0 – sowie die portierten beziehungsweise angepassten CC-Lizenzen unterscheiden sich zwar nur in Details. Gleichwohl ist beim Verwenden CC-lizenzierter Werke zu beachten, dass jeweils nur die Version gilt, die der Rechteinhaber ausgewählt hat. Anders gesagt, ist es nicht etwa so, dass automatisch die jeweils neueste Version einer CC-Lizenz gelten würde. Denn bei CC-Lizenzen handelt es sich nicht um Gesetze, deren Geltung eine staatliche Autorität festlegt, sondern um privatrechtliche Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen verlieren nicht dadurch ihre Gültigkeit, dass die Creative Commons Foundation zukünftig geltende Neufassungen beschließt. Wer sich dieser Vereinbarungen bedient, muss demnach entscheiden, auf welche Version er sich dabei bezieht.

Insofern ist es besonders wichtig noch einmal festzuhalten, dass die älteren und neueren Versionen der CC-Lizenzen nicht identisch sind und die älteren Versionen (beispielsweise 2.0) nicht automatisch an neuere Versionen (etwa 4.0) angepasst wurden. Das heißt: Wenn bei CC-lizenzierten Werken die angewendete Lizenz nachträglich geändert werden soll – ob nun in eine neuere CC-Lizenzversion oder in einen anderen Lizenztyp – müssen damit alle Rechteinhaber einverstanden sein.

Lizenzierungspolitik und freie Lizenzen

Von diesem Verbot der nachträglichen Änderungen sind in bestimmten Konstellationen CC-Lizenzen ausgenommen, die die Weitergabe unter gleichen Bedingungen verlangen (was die Attribution „ShareAlike“, kurz: SA vorschreibt). In diesem Fall darf der Bearbeiter für das von ihm abgewandelte Werk nicht nur die ursprüngliche, sondern auch eine kompatible CC-Lizenz verwenden. Er kann also das abgewandelte Werk unter einer neueren Version derselben CC-Lizenz veröffentlichen, obwohl es weiterhin auch das ursprüngliche Werk beinhaltet. Die neue, einheitliche Lizenz gilt aber nur für das abgewandelte Werk, nicht etwa auch für das ursprüngliche.

Es wäre daher unzulässig, auf die genaue Kennzeichnung der Version beziehungsweise des Hinweises, ob es sich um eine portierte CC-Lizenz handelt oder nicht, zu verzichten. Unzulässig ist auch, eine einmal erteilte CC-Lizenz umzudeuten, etwa eigenmächtig aus einer CC BY-SA 2.0 portierten CC-Lizenz eine CC BY-SA 4.0 zu machen. Bei der Übernahme von Lizenzangaben durch Dritte, insbesondere durch Portale, ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Lizenzangaben korrekt übernommen werden.

Kultur- und Wissensinstitutionen sollten sich nicht vorschnell gegenüber einem Dritten vertraglich verpflichten, nur eine bestimmte Version von CC-Lizenzen zur Rechtekennzeichnung digitaler Inhalte zu verwenden, da sie dann möglicherweise nicht alle frei lizenzierten digitalen Inhalte liefern könnten, sondern nur solche, welche der bestimmten, vertraglich vereinbarten Version der CC-Lizenz entsprechen. In diesem Fall empfiehlt sich, mit dem Dritten eine individuelle, auf die Besonderheiten der jeweiligen Rechtekennzeichnung abgestimmte vertragliche Vereinbarung abzuschließen. Auch wenn Kultur- und Wissensinstitutionen die digitalen Inhalte nicht selbst lizenziert haben, sondern bereits lizenzierte digitale Inhalte übernehmen, sind sie an diese CC-Lizenz gebunden. Hier ist eine Änderung der jeweiligen Version der CC-Lizenz nur durch den ursprünglichen Lizenzgeber beziehungsweise Rechteinhaber möglich. Das wird nicht ohne weiteres zu erreichen sein.

Freigabeerklärung und Public Domain Mark

Neben den Lizenzen bietet Creative Commons noch zwei weitere Instrumente an: Die Freigabeerklärung CC0 und die Public Domain Mark.

CC0

Mit dem Freigabeinstrument CC0 lässt sich bewirken, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk so behandelt werden kann, als wäre es gemeinfrei. Im Englischen wird dies als „Waiver“ (Verzichtserklärung) bezeichnet.

CC0 ist keine Lizenz im klassischen Sinne, sondern die endgültige Erklärung gegenüber der ganzen Welt, dass auf sämtliche Rechte am betreffenden Inhalt

verzichtet wird. Allerdings kennt das deutsche Urheberrecht den willentlichen vollständigen Verzicht auf die eigene Rechtsposition zumindest für Urheber nicht. Allenfalls Leistungsschutzberechtigte können durch eine Erklärung ihre Rechte zum Erlöschen bringen. Um weltweit und damit auch unter Rechtsordnungen wie der deutschen einsetzbar zu sein, enthält CC0 daher eine sogenannte „Fallback License“, was mit Rückfalllizenz oder Ersatzlizenz zu übersetzen wäre. Sie greift immer dann, wenn der völlige Verzicht von Rechten gesetzlich nicht möglich ist, wie in Deutschland für Urheberrechte. Dann lizenziert CC0 stattdessen unwiderruflich alle erdenklichen Nutzungen für alle Länder der Erde bis zum Ende der urheberrechtlichen Schutzfrist des mit CC0 versehenen Werkes, und das ohne jegliche Bedingungen. Man kann sich diese in CC0 enthaltene Lizenz also wie eine bedingungslose CC-Lizenz vorstellen. Dadurch soll trotz Unverzichtbarkeit bestimmter Rechte dennoch ein rechtlicher Status der betreffenden Inhalte erreicht werden, der dem der Gemeinfreiheit so nahe wie möglich kommt. Darüber hinaus enthält CC0 den Verzicht darauf, Rechte geltend zu machen.

CC0-lizenzierte Inhalte können also auch nach deutschem Recht faktisch ohne Einschränkung genutzt werden, wobei das bislang allerdings noch in keiner höchstrichterlichen Entscheidung eines deutschen Gerichts so bestätigt wurde. Es spricht jedoch alles dafür, dass mittels CC0 das Maximum an Freigabe erreicht wird, das nach deutschem Recht möglich ist.

Insbesondere wird durch CC0 auch darauf verzichtet, dass der Name des Urhebers genannt wird, was bei allen anderen sechs CC-Lizenzen als Mindestbedingung gefordert ist. Die Pflicht zur Namensnennung führt dazu, dass die gewährten Nutzungsrechte bei Nichtbeachtung komplett wegfallen und die Nutzung des Werkes somit unzulässig ist – mit allen Folgen, die eine urheberrechtswidrige Nutzung hat, wie zum Beispiel einer Pflicht zum Schadensersatz gegenüber dem Rechteinhaber und Lizenzgeber. Nach einer Totalfreigabe mittels CC0 sind derlei Risiken dagegen so weit wie gesetzlich möglich beseitigt.

Wenn es möglich ist, Inhalte unter CC0 freizugeben, ist das eine hervorragende Möglichkeit, die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials zu sichern und die Risiken für die Nutzenden zu minimieren.

Public Domain Mark

Mit der Public Domain Mark (PDM) können Materialien markiert werden, für die keine urheberrechtlichen Beschränkungen bestehen. Damit wird deutlich, dass solche Materialien gemeinfrei sind. Angesichts der großen Unsicherheiten darüber, ob beispielsweise ein Urheber schon so lange tot ist, dass die Schutzfristen abgelaufen sind, ist eine solche Markierung sehr sinnvoll, um eine Nutzbarkeit gemeinfreier Materialien zu ermöglichen.

Die PDM ist gedacht für alte Werke, für die durch Zeitablauf nirgendwo auf der Welt mehr Schutzrechte bestehen oder die zuvor von ihrem Rechteinhaber ausdrücklich in die weltweite Public Domain entlassen worden sind. Sie sollte nicht verwendet werden, wenn das betreffende Werk nur unter manchen Rechtsordnungen

Lizenzierungspolitik und freie Lizenzen

zur Public Domain gehört, in anderen dagegen noch geschützt ist. Derzeit empfiehlt Creative Commons es nicht, die PDM für Werke beziehungsweise Inhalte mit weltweit unterschiedlichem urheberrechtlichen Status zu verwenden. Die international verbindliche Schutzfrist für urheberrechtlichen Schutz von Werken besteht lediglich 50 Jahre, in Europa gelten dagegen 70 Jahre.

Datenlizenz Deutschland

In Deutschland führten die Bestrebungen nach „Open Government“ zu GovData, einem Datenportal, um Verwaltungsdaten transparent, offen und frei nutzbar zu machen. Öffentliche Stellen in Bund, Ländern und Kommunen machen dort Daten zugänglich, um es insbesondere Verwaltungsmitarbeitern, Bürgern, Unternehmen und Wissenschaftlern zu ermöglichen, Daten und Informationen der öffentlichen Verwaltung in Deutschland über einen zentralen Einstiegspunkt und ebenenübergreifend nutzen zu können.

Anlässlich der Entwicklung dieses Datenportals entwickelten Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände gemeinsam eine Empfehlung für einheitliche Nutzungsbestimmungen für Verwaltungsdaten in Deutschland, die als „Datenlizenz Deutschland“ mittlerweile in Version 2.0 vorliegt.

Die „Datenlizenz Deutschland“ gibt es in der aktuellen Version in zwei Varianten: Die Variante „Namensnennung“ verpflichtet den Datennutzer, den jeweiligen Datenbereitsteller zu nennen. Die Variante „Zero“ ermöglicht eine uneingeschränkte Weiterverwendung.

Inhaltlich entspricht die Datenlizenz Deutschland in der Version „Namensnennung“ weitgehend der Creative-Commons-Lizenz BY (Namensnennung) sowie in der Variante „Zero“ weitgehend der Creative-Commons-Freigabeerklärung CC0. Der Nachteil der Datenlizenz Deutschland ist jedoch, dass sie nur auf die deutsche Rechtsordnung zugeschnitten ist. Für kulturelles Erbe, dessen Nutzung weit über die Grenzen Deutschlands hinaus geregelt werden sollte, ist die Datenlizenz Deutschland deshalb nicht zu empfehlen. Sie verhindert auch die Interoperabilität von entsprechenden Verzeichnissen über die Landesgrenzen hinaus.

Bedeutung freier Lizenzen bei der Digitalisierung von Kulturgut

Für die Digitalisierung des kulturellen Erbes haben freie Lizenzen in doppelter Hinsicht Bedeutung. Zum einen können Werke freigegeben werden, deren urheberrechtliche Nutzungsrechte bei den Kulturerbe-Einrichtungen liegen. Zum anderen können Rechte freigegeben werden, die infolge der Digitalisierung des kulturellen Erbes bei den Kulturerbe-Einrichtungen entstehen. Deshalb sind die Creative-Commons-Lizenzen auch fester Bestandteil des „Lizenzkorbs der Deutschen Digitalen Bibliothek“, also jenes Standards für Rechteauszeichnungen, der für die Einbeziehung von Werken in die DDB als zentralem nationalen Portal für das kulturelle Erbe entscheidend ist. Für eine Veröffentlichung in der Wikipedia, Wikimedia Commons oder damit verbundener Projekte ist sogar zwingend, dass urheberrechtlich geschützte Werke mittels CC BY oder CC BY-SA frei lizenziert werden bzw. mittels CC0 die Rechte freigegeben werden.

Bei Werken, an denen ein Museum, ein Archiv oder eine Bibliothek selbst Nutzungsrechte erworben hat, sei es durch eigene Handlungen (zum Beispiel, weil Beschäftigte Texte schreiben) oder durch die weitgehende Übertragung von Nutzungsrechten (etwa durch Erben), sollte im Vordergrund stehen, die Nutzung zu ermöglichen. Kulturerbe-Einrichtungen sind zumeist öffentlich finanziert, sie haben die Aufgabe, kulturelles Erbe für die Gesellschaft zu bewahren, aber auch zu ermöglichen, dass die Gesellschaft dieses Erbe nutzt und zu neuem Leben erweckt. Das geschieht am besten dadurch, dass das Archiv oder die Bibliothek die Werke unter einer freien Lizenz zur Verfügung stellt.

Um ein Werk unter eine CC-Lizenz zu stellen, muss eine Kultureinrichtung über ausreichende Nutzungsrechte verfügen, sie wird damit zur Lizenzgeberin. Am einfachsten ist das, wenn sie ausschließliche oder übertragbare Rechte an dem Inhalt hat, weil ihr zum Beispiel ein Sammlungsgeber umfassende Rechte übertragen hat und sie die Sammlung anschließend selbst digitalisierte. Es ist aber nicht immer ganz einfach festzustellen, ob alle Rechte vorhanden sind: Wenn die Urheber unbekannt oder die Erben nicht aufzufinden sind, kann dies die Freigabe verhindern.

Sind alle Rechte geklärt, kann das Archiv die Inhalte unter einer CC-Lizenz freigeben. Das geht am einfachsten über den Lizenzgenerator ([Licence Chooser creativecommons.org/choose](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)), der einem per Klick die verschiedenen Optionen und die genauen Angaben zur Verfügung stellt, die man dem Werk begeben muss. Anschließend nennt man bei Veröffentlichung die entsprechende Lizenz mit Namen des Urhebers unter oder neben dem Digitalisat.

Auch eine Urheberin oder ein Sammlungsgeber können die Inhalte – bevor diese an das Archiv oder die Bibliothek gehen – unter einer Creative-Commons-Lizenz freigeben. Selbst wenn dies nicht rechtlich zwingend ist, so ist es doch sinnvoll, dies in einem entsprechenden Vertrag festzuhalten, den das Museum, das Archiv oder die Bibliothek gegebenenfalls archivieren sollte.